

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-71000/0039-VIII/B/7/2018

Wien, 24. August 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1129/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die Veröffentlichung der Qualitätsindikatoren ist im A-IQI Organisationshandbuch festgelegt, welches in Abstimmung mit der A-IQI Steuerungsgruppe (und somit den Gesundheitsfonds) erstellt wurde. Für eine Veröffentlichung von Daten ist ein Antrag und eine anschließende Abnahme in der A-IQI Steuerungsgruppe erforderlich. Der entsprechende Auszug aus dem Organisationshandbuch lautet:

Ohne Zustimmung durch die A-IQI Steuerungsgruppe, dürfen keine Kennzahlen aus dem A-IQI-Projekt veröffentlicht bzw. indirekt oder allgemein darauf in der Öffentlichkeit Bezug genommen werden.

Insbesondere gilt:

- kein Marketing mit dem Begriff oder Inhalt A-IQI (Werbung, Ranking, etc.)
- keine Veröffentlichung von Kennzahlen aus dem A-IQI Projekt
- keine Verwendung von Kennzahlen aus A-IQI zur Veröffentlichung in wissenschaftlichen Arbeiten (auch nicht von Kennzahlen aus der eigenen Trägerinstitution, wenn auf A-IQI direkt oder indirekt Bezug genommen wird)

Frage 2:

Den Landesgesundheitsfonds wird das EDV-Programm QDok zur Verfügung gestellt. Dieses beinhaltet alle Ergebnisse der Qualitätsindikatoren für die eigenen Häuser sowie bundes-

weite Benchmarks. Die Krankenanstaltenträger erhalten entweder das QDok oder die Ergebnisse der Qualitätsindikatoren für die eigenen Häuser mit bundesweiten Benchmarks.

Frage 3:

Die A-IQI Auswertungen werden für die interne Qualitätsarbeit zur Verfügung gestellt.

Frage 4:

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Veröffentlichung von A-IQI Daten sind im Organisationshandbuch festgelegt:

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und Schadenersatzforderungen, die sich aus dem Urheberrecht und dem Copyright ableiten lassen, gilt für Krankenanstaltenträger, die trotz Abmahnung gegen die Regeln verstoßen:

- Entzug des Nutzungsrechtes des Programms
- Veröffentlichung über den Entzug des Nutzungsrechtes

Krankenanstaltenträgern, die trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die A-IQI Geschäftsstelle gegen die Regeln verstoßen, wird ohne Angabe von weiteren Gründen die Nutzung, Weitergabe und Vervielfältigung des QDok-Programmes untersagt. Es werden auch keine Auswertungen und Informationen zum A-IQI-Projekt bereitgestellt. In begründeten Einzelfällen und in Absprache mit der internen Revision des Krankenanstaltenträgers kann der Entzug des Nutzungsrechtes auf die Krankenanstalt beschränkt werden, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Regeln verstoßen haben. Der Entzug des Nutzungsrechtes kann zeitlich begrenzt werden.

Krankenanstaltenträger, denen das Nutzungsrecht entzogen wurde, werden auf der Homepage meines Ressorts mit Angabe des Datums des Entzugs, und gegebenenfalls der Einschränkung auf die Krankenanstalt sowie die zeitliche Beschränkung des Entzugs, veröffentlicht.

Eine entsprechende Sanktionierung erfolgte bisher nicht.

Frage 5:

Um eine Veröffentlichung der A-IQI Qualitätsindikatoren durch die NÖ Landeskliniken Holding zu ermöglichen, ist die Zustimmung der A-IQI Steuerungsgruppe erforderlich (s. Frage 1). Bisher wurde kein entsprechender Antrag eingebracht und diskutiert.

Frage 6:

Die ursprünglich in Niederösterreich angewendeten Qualitätsindikatoren (Version 1.0) wurden zur bundesweiten Implementierung und Weiterentwicklung in die Verantwortung der A-IQI Steuerungsgruppe übergeben. Dieses ursprüngliche Indikatorenset wurde seither

weitreichend überarbeitet (Version 5.0) und ist in dieser Form auch nicht mehr in Verwendung. Die Veröffentlichung der A-IQI Indikatoren ist unabhängig von der verwendeten Version von der A-IQI Steuerungsgruppe zu beschließen (s. Frage 1).

Frage 7:

Nicht die Messung selbst, sondern die Peer-Review-Verfahren sind das Instrument, um die Behandlungsqualität und somit auch die Patientensicherheit zu erhöhen. Dort werden Verbesserungspotenziale innerhalb der Krankenanstalten identifiziert und gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. Messung (oder Veröffentlichung) alleine führt nicht zur Erhöhung der Patientensicherheit.

Die bundesweiten Ergebnisse der Peer-Review-Verfahren werden jährlich im A-IQI Bericht veröffentlicht. Basierend auf den Ergebnissen der Peer-Review-Verfahren wurden auch bereits bundesweite Maßnahmen entwickelt, die im A-IQI Bericht dargestellt sind.

Kliniksuche.at ist jene Plattform, wo Qualitätsdaten für die Bevölkerung bzw. Patientinnen und Patienten aufbereitet werden. Die Inhalte und Themen werden kontinuierlich erweitert.

Frage 8:

Der A-IQI Bericht 2017 kann, ebenso wie die Berichte für die Jahre zuvor, auf der Homepage des BMASGK abgerufen werden. Aufgrund der notwendigen Abnahme des Berichtes durch die offiziellen Gremien, ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung u.a. von diesen abhängig. Des Weiteren werden in den aktuellen A-IQI Berichten weitaus detailliertere Informationen bereitgestellt (z.B.: Peer-Review-Ergebnisse, Maßnahmen-Monitoring), die ebenso eine zeitintensive Erarbeitung in der A-IQI Steuerungsgruppe voraussetzen.

Frage 9:

Revisionsgründe sind erst ab dem Datenjahr 2015 als Diagnosen verpflichtend zu dokumentieren. Ein entsprechender A-IQI Indikator, der Akutinfekte betrachtet, ist nicht im Indikatorenset enthalten (Indikator 35.21 - Hüftendoprothesen-Wechsel insgesamt, Anteil Revisionsgrund Infektion – darin enthalten sind sowohl der chronische, als auch der Frühinfekt). Des Weiteren stehen dem BMASGK noch keine Daten für das Jahr 2017 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

